



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 30.06.2011 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

228. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 06. Juni 2011 beschlossene 4. Änderung des Diplomstudienplans Psychologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXI, Nr. 311, am 25.06.2002, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXX, Nr. 287, 30.06.2003, 2. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.09.2005, 40. Stück, Nr. 238, 3. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2010, 32. Stück, Nr. 212, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

A) In § 3 Lehrveranstaltungsarten werden die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geändert, sodass dieser nun wie folgt lautet:

- (1) Vorlesungen (VO)** sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in welchen die Inhalte des Faches überwiegend durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden.
- (2) Proseminare (PS)** sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltung vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen. Es sind Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. und **zwischen 25 und 35** im 2. Studienabschnitt beschränkt. Die Studienprogrammleitung setzt innerhalb dieser Bandbreite eine Ziffer für das jeweilige PS fest.
- (3) Fachliteraturseminare (FLS)** dienen der Vertiefung von Teilgebieten anhand von Fachliteratur. In Seminaren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters aktiv spezielle Inhalte der Psychologie. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren ist mit höchstens 20 beschränkt.
- (4) Praxisseminare (PRS)** dienen dazu, unter wissenschaftlicher Anleitung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters relevante Anwendungen

der Psychologie im realen Berufsumfeld (Diagnostik, Beratung, Intervention usw.) kennenzulernen und zu üben. Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Anforderungen des jeweiligen Praxisfeldes auf **15** beschränkt ist

- (5) In **Übungen** (UE) werden bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, indem die in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten wissenschaftlichen Inhalte theoretisch ergänzt und vertieft und praktisch angewendet und geübt werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und **zwischen 25 und 35** im 2. Studienabschnitt festgelegt. Die Studienprogrammleitung setzt innerhalb dieser Bandbreite eine Ziffer für das jeweilige PS fest.
- (6) **Forschungsseminare** (FS) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über aktuelle Forschungsarbeiten, in die die Studierenden einbezogen werden. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit 25 beschränkt.
- (7) Das **Forschungspraktikum** (FPR) vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Studierenden in die Lage versetzen, empirische Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen. Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit höchstens 40 im 1. Studienabschnitt und **25** im 2. Studienabschnitt festgelegt.
- (8) **Projektstudien** (PST) dienen der Erarbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen und deren Bearbeitung/Lösung unter der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit **20** beschränkt. Es sind Lehrveranstaltungen mit immanентem Prüfungscharakter.
- (9) Die **Praxis** (PPR) dient dem Kennenlernen von Praxiseinrichtungen und der ersten Einübung in praktische psychologische Tätigkeiten unter Anleitung einer dort tätigen Psychologin oder eines dort tätigen Psychologen. Die Praxis wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet, in deren Rahmen ein Praxisbericht zu verfassen ist.
- (10) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

B) In § 5 Freie Wahlfächer wird folgender Satz gestrichen:

Mit Beschluss der Studienkommission können inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden mit einem einschlägigen Gesamttitel namentlich als geprüftes Freies Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis angeführt werden.

C) § 6 (b) Psychologische Diagnostik

Die Lehrveranstaltung N 22500 Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele ist nunmehr als Vorlesung zu 2 SSt ausgewiesen

D) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2011, Nr. 228, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

